

Information anlässlich der Aktualisierung des Vertrags über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Meldungen erfolgen jetzt direkt an die GEMA

Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung

Meldebefreite Veranstaltungen

Über Pauschalvertrag der EKD mit der GEMA vergütete meldepflichtige Veranstaltungen

Separat vom Veranstalter zu meldende und zu vergütende Veranstaltungen

Siehe Seiten 22/23

Zwischen der EKD und der GEMA bestehen Pauschalverträge, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die für Komponisten, Textdichter oder Verleger von Musikwerken deren Nutzungsrechte wahrnimmt.

Durch die Pauschalverträge ist es möglich, im kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abzurechnen. Die Zahlungen erfolgen durch die EKD.

In der Vergangenheit mussten Konzerte in Gemeinden und Einrichtungen der GEMA über die EKD mitgeteilt werden, damit sie unter den Pauschalvertrag fielen. Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen wie Gemeindefeste und ähnliches wurden nicht fortlaufend erfasst. Um auch künftig eine pauschale Abgeltung zu ermöglichen, erwartet die GEMA ab dem Jahr 2015 neben der Meldung von Konzerten auch Meldungen für weitere kirchliche Veranstaltungen mit dem in Zusammenarbeit mit der EKD entwickelten Fragebogen.

Die Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung, die in drei Gruppen unterteilt sind:

Gruppe I: Weiterhin bleibt für eine Vielzahl von Veranstaltungen im kirchlichen Bereich eine Meldung entbehrlich (siehe Ziffer I. des Meldebogens). Diese Befreiung bezieht sich insbesondere auf einmal jährliche Kita- und Gemeindefeste sowie adventliche Feiern und monatliche Seniorenveranstaltungen mit Tonträgermusik. Handelt es sich um solche Veranstaltungen, ist auch künftig eine Meldung bei der GEMA nicht erforderlich, und der Meldebogen muss nicht ausgefüllt werden.

Grundsätzlich von jeder Meldung befreit ist bei all diesen Veranstaltungen der Gemeindegesang mit oder ohne instrumentale Begleitung.

Veranstaltungen, die über die unter Ziffer I. genannte Anzahl hinausgehen, müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung der GEMA gemeldet werden. Dabei zählt in Kirchengemeindeverbänden jede Kirchengemeinde als gesonderter Veranstalter/Veranstaltungsort. Die Vergütung ist durch den Pauschalvertrag abgegolten.

Gruppe II: Auch die unter II. im Meldebogen genannten Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden. Sie sind unverändert über den Pauschalvertrag bereits bezahlt, die GEMA wird also keine Rechnung stellen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die bereits nach der bisherigen Regelung meldepflichtigen Konzerte sowie andere Veranstaltungen mit Livemusik, wie zum Beispiel Livemusik-Theater.

Es wurde vereinbart, dass die Meldung spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein soll.

Gruppe III: Wie bisher gibt es Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat durch den Veranstalter zu vergüten sind: Konzerte mit Unterhaltungsmusik, für die ein Eintritt oder eine Spende erhoben werden, und Tanzveranstaltungen müssen nach wie vor – nun aber über das einheitliche Muster – bei der GEMA gemeldet werden.

Für diese Gruppe gilt nicht die 10-tägige Frist zur nachträglichen Meldung. Vielmehr ist es – auch zur Erlangung des grundsätzlich den Kirchen eingeräumten Rabatts – notwendig, die Meldung vor der Veranstaltung abzugeben. Wir empfehlen, zur Ermittlung der jeweiligen Kosten frühzeitig Kontakt mit der GEMA aufzunehmen.

Einzelheiten können dem Meldebogen sowie dem zugehörigen Informationsblatt entnommen werden. Beide Dokumente sind auf der Internetseite der EKD herunterladbar.

Der Meldebogen ist ein ausfüll- und druckbares PDF-Dokument; zudem ist es ausgefüllt abspeicherbar sowie als E-Mail-Anhang versendbar. Dabei kann anstelle der Titelliste auch

das jeweilige Veranstaltungsprogramm ergänzt um die Angaben der Titelliste als Anhang beigelegt werden. Natürlich kann der Meldebogen auch blanko ausgedruckt und manuell ausgefüllt verwendet werden.

Für EKM-Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ist die Bezirksdirektion in Dresden zuständig, für EKM-Gemeinden im Land Brandenburg die Bezirksdirektion Berlin.

Für die Umstellung vom alten auf das neue Verfahren läuft für das Jahr 2015 eine Einführungsphase. Es bleibt also ausreichend Zeit, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten, die sich nach aller Voraussicht ergeben werden, zu beseitigen.

Bereits durchgeführte, meldepflichtige Veranstaltungen können bei der GEMA nachgemeldet werden.

Die kurzfristige Einführung der Meldepflicht war eine Bedingung der GEMA, ohne die die Verträge nicht fortgesetzt worden wären. Die Meldung der Veranstaltungen ermöglicht weiterhin die pauschale Abgeltung der Mehrheit der kirchlichen Veranstaltungen und entlastet im Ergebnis weiterhin die Berechtigten aus den Pauschalverträgen. Daher ist es notwendig, dass die Gemeinden und Einrichtungen ihre Veranstaltungen nach dem neuen Verfahren melden.

Wir haben seitens der Landeskirche versucht, diesen erhöhten Verwaltungsaufwand zu verhindern, leider hatten wir damit letztlich keinen Erfolg.

Nun bitten wir, das neue Verfahren umzusetzen und damit die bestehenden Pauschalverträge abzusichern. Auch das neue Verfahren ist immer noch günstiger als die Einzelmeldung und direkte Vergütung aller Veranstaltungen bei der GEMA.

Wir bitten zudem, in allen Mitarbeiterkonventen in den Kirchenkreisen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das neue Meldeverfahren hinzuweisen.

Bei Rückfragen zu dem neuen Meldeverfahren wenden Sie sich an das Landeskirchenamt, Sabrina Flemig oder OKonsR Andreas Haerter.

Auch bei der EKD können Erkundigungen eingeholt werden. Die GEMA selbst hat eine Hotline eingerichtet, über die Sie mit der Sachbearbeitung der zuständigen Bezirksdirektion verbunden werden.

Andreas Haerter, Oberkonsistorialrat
Referat Rechtsangelegenheiten und Kirchenmusik im Dezernat Gemeinde (G1)

Ergänzende Auszüge aus dem Informationsblatt der EKD:

Für das Jahr 2015 haben die EKD und die GEMA erstmals vereinbart, dass Veranstaltungen der Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine oder Einrichtungen mit Musiknutzung der GEMA zu melden sind. Diese Meldung ist notwendig, um die einzelnen Nutzungen dem Pauschalvertrag tariflich zuordnen zu können.

Unter einer Veranstaltung ist ein zeitlich befristetes Ereignis zu verstehen, das aus einem bestimmten Anlass stattfindet, zum Beispiel Feste.

Welche Musiknutzungen sind von der Meldepflicht ausgenommen?

- Musik im Gottesdienst sowie die
 - Hintergrundmusik („Musikberieselung“) zum Beispiel in Senioren- oder Jugendtreffs
- Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:
- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
 - 1 Kindergartenfest pro Kita jährlich
 - 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich **beziehungsweise** 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
 - 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

*Zuständige
Bezirksdirektionen*

Einführungsphase 2015

Rückfragemöglichkeiten

Seite 1 des Meldebogens
(verkleinert und zur
besseren Erfassbarkeit
grau hinterlegt)

Hinweise >>>

Angaben >>>
zum Veranstalter

Hinweise >>>
auf die einbezogenen
Einrichtungen („u. Ä.“)

Seite 3 des Meldebogens
(hier nur angeschnitten)
enthält eine Titelliste




Meldebogen

MUSTER

Bitte wählen Sie die für Sie zuständige Bezirksdirektion:
Hier auswählen!

GEMA Kundennummer
(sofern vorhanden)

Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden u. Ä. * - EKD

Bitte die Meldung spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung an die GEMA senden.

Hinweise

Nach dem Pauschalvertrag wird zwischen

- nicht-meldepflichtigen und pauschal abgegoltenen (Gruppe I),
- meldepflichtigen, aber bereits pauschal abgegoltenen (Gruppe II) und
- meldepflichtigen, jedoch nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen (Gruppe III)

unterschieden:

I. Nicht meldepflichtige Veranstaltungen, bei denen nicht überwiegend getanzt wird und für die kein Eintrittsgeld oder Spende erhoben wird.

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

Bearbeitungshinweis: Soweit hier ein Fall der vorgenannten nicht meldepflichtigen Veranstaltungen vorliegt, ist die Bearbeitung dieses Meldebogens beendet (keine Meldung erforderlich).

Angaben zum Veranstalter

Veranstalter (z. B. Kirchengemeinde/kirchlicher Verein/kirchliche Einrichtung)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Veranstaltungsort (PLZ und Ort)

Veranstaltungsraum (Bezeichnung)

* Kirchengemeinden, Vereine, Einrichtungen der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen und den Mitgliedern der der Zentralstelle für Ev. Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband ev. Kirchenmusiker Deutschlands, dem Chorverband in der EKD und dem Posaunenwerk der EKD.

Seite 1 von 3




Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden u. Ä. - EKD

GEMA Kundennummer
(sofern vorhanden)

Titelliste

Bitte nur ausfüllen bei Live-Musikveranstaltungen, sofern kein gedrucktes Programm vorliegt.

Nr	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter	Musikverlag	Anzahl Aufführungen
1					
2					
3					

MUSTER

Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden u. Ä. - EKD

GEMA Kundennummer (sofern vorhanden)

II. Meldepflichtige Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind *

- a) Konzert mit
 - ernster Musik
 - neuem geistlichem Liedgut
 - Gospel
 - Unterhaltungsmusik, soweit ohne Eintritt oder Spende
- b) andere meldepflichtige Veranstaltungen (z. B. Laienmusiktheater mit Liveeinlagen oder Weihnachtsspiele mit musikalischen Elementen)
 - Andere Veranstaltungen mit Live-Musik, wenn die Ausübenden bzw. Auftretenden keine gewerblichen Musikgruppen sind

Bezeichnung der Veranstaltung

- c) Mehrveranstaltung im Sinne von I. (z. B.: zweites Gemeindefest, zweites Kita-Fest, etc.)

Bezeichnung der Veranstaltung

III. Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind und daher separat zu vergüten sind *

- Konzert der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende
- Gemeindefest mit überwiegend Tanz
- andere Tanzveranstaltungen
- Bühnenaufführungen mit Musik (z. B.: Theateraufführungen)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zur Musiknutzung

Bezeichnung der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Beginn u. Ende der einzelnen Veranstaltung (Uhrzeit)	Höhe des Eintrittsgeldes oder sonst. Kostenbeitrages - jeweils Höchstbetrag -	Größe der benutzten Fläche in m ² bzw. Personeneinrichtungsvermögen		Musik des geselligen Teils erfolgt durch *
			Im Raum z. B. Kirche/ Gemeindefestsaal Größe gemessen von Wand zu Wand bzw. Anzahl der Sitzplätze	Im Freien Gesamtbesucher	
		€			<input type="checkbox"/> Live Musik <input type="checkbox"/> Tonträgermusik

Tatsächliche Anzahl Besucher

Bei Konzerten
Einnahmen aus Kartenverkauf

Ort

Datum

Unterschrift / Funktion des Veranstalters

Hinweis: Bitte übersenden Sie uns bei Live-Musik-Veranstaltungen gemäß II. und III. ein Programm der gespielten Musikwerke. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 13 b UrhWG. Sie können die Musikfolge als gedrucktes Programm, ausgefülltes Formular oder im Online-Verfahren einreichen: www.gema.de/musikfolgen

Entschädigung für drahtlose Mikrofonanlagen

Seit dem 15.11.2011 läuft das Antragsverfahren zur Entschädigung für drahtlose Mikrofonanlagen infolge der Neuvergabe von Frequenzbereichen 790 bis 862 MHz. Das Landeskirchenamt informiert hierzu bereits schon einmal die Kirchenkreise und die Kirchenbaureferenten der EKM.

Zur Erinnerung: Gegenstand der sogenannten Billigkeitsleistung nach der *Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo) vom 09.03.2012* sind „alte“ Funkmikrofonanlagen, die nachweislich infolge der durch eine in Betrieb befindliche LTE¹-Anwendung im selben oben genannten Frequenzbereich nicht mehr störungsfrei genutzt werden können, die nachweislich im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft wurden und die einen Anschaffungswert von 410 Euro (Bagatellregelung) überschreiten.

Anträge können seit dem 15. November 2011 ausschließlich über das auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (Online-Portal) gestellt werden. Dort sind auch Publikationen, Vorschriften sowie Fragen und Antworten zum Gegenstand zu finden.

Anträge werden noch bis zum 31. Januar 2016 (Eingang BAFA) angenommen.

Im Jahr 2013 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass gemeinnützig tätige Organisationen nunmehr Billigkeitsleistungen bereits für ab dem 01.01.2004 angeschaffte Geräteeinheiten beanspruchen können.

Aktuelle Zusammenfassung:

Die Frequenzbänder sind für schnelles Internet verkauft, jedoch noch nicht alle in Nutzung. Wenn überhaupt, dann treten Störungen gegebenenfalls erst später auf.

Es sind nur Funkmikrofone, die im „alten“ Frequenzbereich 790–862 MHz (außer 823–832 MHz und einem kleinen Bereich von 863–865 MHz) funktionieren, betroffen. Dies sind meist auch Anlagen, die vor dem Jahre 2006 und bis zum Jahre 2010 angeschafft worden waren. Neuere Technik wurde bereits schon für andere Frequenzbereiche ausgerüstet. Namhafte Hersteller haben sich zudem darauf eingerichtet.

Eine Störung muss eindeutig vom Nutzer nachgewiesen werden. Es werden im Entschädigungsfall nur die Funkkomponenten der Mikrofone berücksichtigt; zuvor wird eine Abschreibung dieser Komponenten berechnet. Man erhält somit nur den Zeitwert.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kirchenbaureferenten beziehungsweise das Baureferat des Landeskirchenamtes zur Verfügung.

Marcus Schmidt, Kirchenamtsrat

¹ LTE [Long Term Evolution]: Mobilfunkstandard der sogenannten 4. Generation (4G) mit Downloadraten bis zu 300 Megabit pro Sekunde; die Frequenzbereiche variieren regional von 700 bis 2600 MHz.

Kontakt

Marcus Schmidt, Bauverwaltung, Telefon (0361) 51800-553, <marcus.schmidt@ekmd.de>
Elke Bergt, Referentin Bau, Telefon (0361) 51800-552, <elke.bergt@ekmd.de>

Internet

www.bafa.de ⇒ Weitere Aufgaben ⇒ Drahtlose Mikrofone (Billigkeitsentschädigungen) ⇒ ...
... ⇒ Elektronische Formulare
... ⇒ Publikationen
... ⇒ Vorschriften
... ⇒ Fragen und Antworten